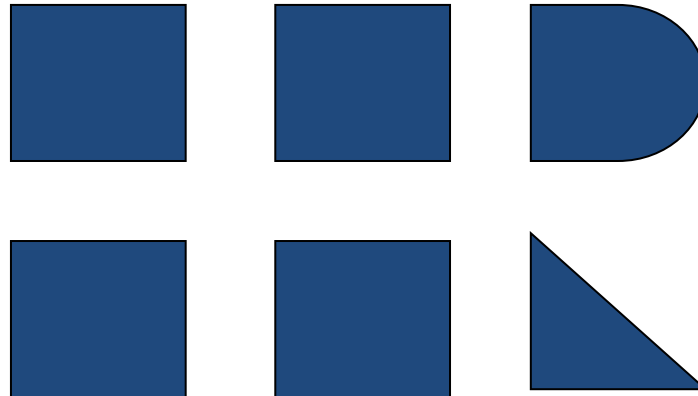


Herta-Lebenstein-Realschule Stadtlohn



**Allgemeine Nutzungsordnung (ANO) zur Regelung der
Nutzung der von der
Herta-Lebenstein-Realschule Stadtlohn (HLR)
bereitgestellten Hardware, Software und
Informationstechnologie sowie der eigenen Endgeräte
durch die
Schülerinnen und Schüler**

Februar 2019

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich

- a) Diese Nutzungsordnung findet Anwendung auf die Nutzung der von der HLR bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien (z.B. Netzwerke, Internetzugänge (LAN/WLAN), E-Mail-Dienste etc.).
- b) Darüber hinaus gelten die Regelungen für digitale Endgeräte, die von den Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht werden.
- c) Als „unterrichtlicher Gebrauch“ im Sinne dieser ANO gelten die Arbeit im Rahmen des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Durchführung von Recherchen, die Erstellung von Präsentationen, die Prüfungsvorbereitung, die Nutzung zur Berufsorientierung und Berufswahl sowie jede Nutzung, die unter Berücksichtigung ihres überwiegenden Inhalts und Zwecks im unmittelbaren Zusammenhang mit der schulischen Arbeit steht (z.B. Gremienarbeit in der Schule, die Organisation von Schulfesten und Projekttagen, Schülerzeitung etc.).

2. Nutzungsberechtigte

- a) Berechtigt zur Nutzung der von der HLR bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien sind alle bei der HLR angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Überlassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren sachlichen und finanziellen Kapazitäten und technischen Möglichkeiten.
- b) In Absprache mit der Schulleitung oder des verantwortlichen Administrators können weitere Personen (z.B. Austausch- und Gastschüler) zur Nutzung zugelassen werden.
- c) Die Berechtigung zur Nutzung der von der HLR bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien endet, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt oder von der Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- d) Die Schülerinnen und Schüler bzw. bei nicht volljährigen Personen die Erziehungsberechtigten werden über die ANO informiert und müssen dieser zustimmen. Die Zustimmung zu dieser ANO stellt eine Voraussetzung für die Nutzung der von der HLR bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien sowie der digitalen Endgeräte der Schüler dar.
- e) Eigenes Arbeiten an von der Schule zur Verfügung gestellten Geräten außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.

3. Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht gelten neben Lehrkräften sonstige Bedienstete der Schule (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Übermittagsbetreuung).

4. Persönliche Zugangsdaten

- a) Alle erhalten für die Nutzung von Computer, Tablet und pädagogischer Oberfläche eine individuelle Nutzerkennung in Form von einem Nutzernamen und einem dazugehörigen Passwort.
- b) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zum pädagogischen Netzwerk der HLR über IServ einen individuellen Benutzernamen und ein individuelles Passwort (s. 4. a).
- c) Die **Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sämtliche Benutzernamen, Passwörter und sonstigen Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln**. Sie dürfen insbesondere nicht an andere Personen (Mitschülerinnen und Mitschüler, Familienangehörige etc.) weitergegeben werden. Außerdem sind die Benutzernamen, Passwörter und sonstigen Zugangsdaten geschützt aufzubewahren und durch geeignete und zumutbare Sicherheitsvorkehrungen vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
- d) Die Verwendung fremder Zugangsdaten, Benutzernamen oder Passwörter und die Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie unter fremden Namen sind unzulässig. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.
- e) Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise wählen.
- f) Die Klassenleitung ist unverzüglich zu informieren, sobald der Schülerin/dem Schüler bekannt wird, dass ihr/sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird oder sie/er ihr/sein Passwort vergessen hat. Die Klassenleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten einer Schülerin/eines Schülers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; die/der betroffene Schülerin/Schüler wird hierüber informiert. Ihr/Ihm wird ein neues Passwort zugeteilt, soweit sie/er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

5. Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- a) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes, z.B. W-LAN, lokale Netze und IServ, z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden sowie **Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt**. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die Aufsicht

führende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

- b) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.
- c) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

6. Grundsatz der Datensparsamkeit

- a) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 2000 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.
- b) Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, personenbezogene Daten über sich im Internet möglichst nicht preiszugeben und nur insoweit gegenüber Dritten zu offenbaren, als dies für den schulischen Gebrauch unbedingt erforderlich ist.

7. Stets unzulässige Nutzungen

- a) Stets unzulässig ist jegliche Nutzung von E-Mail- oder Internetzugang, die geeignet ist, die Interessen der HLR zu beeinträchtigen. **Eine Beeinträchtigung der Interessen der HLR liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der HLR oder die Sicherheit der EDV der HLR beeinträchtigt werden**, der HLR sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Anweisungen der HLR verstoßen wird.
- b) Unzulässig ist zudem jegliche Nutzung, die die Rechte Dritter verletzen.
- c) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:
 - der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von Inhalten, die gegen **Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht** verstoßen,

insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten;

- **der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;**
 - der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans);
 - das Verwenden, der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von Software, die der Schülerin/dem Schüler nicht von der HLR bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch die HLR bzw. dessen IT-Administratoren beschafft und installiert;
 - der Abruf von für die HLR kostenpflichtigen Inhalten, soweit dies nicht mit Zustimmung der HLR erfolgt;
 - das Anbieten oder das Verbreiten religiöser, weltanschaulicher oder politischer Inhalte, soweit sie nicht im Einzelfall durch die Schulleitung oder eine sonstige autorisierte Person gestattet wird;
 - das Anbieten oder Verbreiten von Informationen, Behauptungen oder Meinungsäußerungen jeder Art (z. B. durch Einstellen in Diskussionsforen, Mitarbeit an Wikipedia-Beiträgen), wenn dabei entweder die Schulzugehörigkeit erkennbar ist (z. B. die IP-Adresse gespeichert wird oder eine Angabe erfolgt) oder die Informationen, Behauptungen oder Meinungsäußerungen einen Bezug zur HLR haben, soweit dies nicht mit Zustimmung der HLR zu schulischen Zwecken erfolgt;
 - das Eingehen von Vertragsverhältnissen im Namen der HLR sowie die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- d) Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob eine Nutzung unzulässig ist, ist entweder die zuständige Lehrkraft (z.B. die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer) oder – soweit vorhanden – die/der Administrator/ -in vor der Nutzung zu kontaktieren.

8. Verantwortlichkeit

- a) Jede Schülerin und jeder Schüler ist grundsätzlich für sein eigenes Handeln und für die unter der Nutzerkennung der Schülerin/des Schülers erfolgten Handlungen verantwortlich.
- b) Die Verantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dieser ANO und den geltenden Gesetzen.
- c) Schülerinnen und Schüler, die beim Einsatz der Hardware, Software oder Informationstechnologie die Rechte Dritter verletzen oder rechtswidrige Handlungen begehen, können von den Betroffenen zivil- oder strHLRechtlich verfolgt werden.

9. Kontrollen und Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- a) Die Schulleitung ist berechtigt, die Einhaltung dieser ANO anlasslos stichprobenartig oder bei Verdachtsfällen jederzeit zu kontrollieren sowie Verstöße im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zu sanktionieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- b) Im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung (z.B. bei Missbrauch der schulischen Informationstechnologien) wird die Schule alle ihr zustehenden erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die Benutzung kann – zeitweise oder dauerhaft - eingeschränkt, versagt oder zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler ihren/seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

10. IServ

- a) Die HLR stellt seinen Schülerinnen und Schülern als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ **dient ausschließlich der schulischen Kommunikation** und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen.
- b) Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.
- c) Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten **sind für alle Schülerinnen und Schüler sichtbar**. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.
- d) Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.
- e) Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

- f) Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.
- g) Soweit die Schule den Schülerinnen und Schülern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, der auch eine Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb der Schule zulässt (interner und externer Gebrauch), ist zu beachten, dass der E-Mail-Account nur für den Austausch von Informationen im schulischen Zusammenhang bereitgestellt wird und private Kommunikation mit anderen Personen über diesen schulischen E-Mail-Account deshalb zu vermeiden ist, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte von E-Mails Dritter durch Einsichtnahmen der Schule zur Kenntnis genommen werden.
- h) Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.
- i) Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.
- j) Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

11. Administratoren

- a) Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.
- b) Sollte eine Schülerin/ein Schüler ihr/sein Passwort vergessen haben, ist er/sie verpflichtet, das durch einen Administrator oder eine Lehrkraft neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern.
- c) Nur die/der Schülerin/Schüler selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator oder einer Lehrkraft beantragen.
- d) Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Button gemeldet wurde.

12. Kosten

- a) Die Gebrauchsüberlassung der von der HLR bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien erfolgt für die Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich.
- b) Für die Nutzung eines privaten Endgeräts zu schulischen Zwecken erhalten die Nutzerinnen und Nutzer kein Entgelt.

13. Datenschutz

- a) Die HLR verarbeitet personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler soweit dies zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht und/oder der gesetzlichen Aufgaben und/oder der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- b) Die Verarbeitung der Daten erfolgt insbesondere zu dem Zweck der Aufgaben der HLR, wie z.B. der Aufsichtspflicht, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Unterhaltung und der Sicherung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, der Fehlersuche, der Verfolgung von Ansprüchen bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung und der eventuellen Bereitstellung bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden.
- c) Die HLR ist berechtigt, die auf der schulischen Hardware vorhandenen Daten oder mit der schulischen Software und Informationstechnologie verarbeiteten Daten jederzeit zu kontrollieren, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten, insbesondere um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der schulischen Informationstechnologie zu gewährleisten oder wiederherzustellen oder den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Gebrauch durch die Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren, Missbrauch aufzudecken und zu ahnden.
- d) Eine statistische anlasslose Auswertung des Datenverkehrs durch die HLR erfolgt nicht.

14. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Computer- und Internetnutzung sowie E-Mail-Nutzung

Die HLR erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von den Schülerinnen und Schülern, die Computer und/oder den Internetzugang der HLR nutzen. Zu den erhobenen und verarbeiteten Daten gehören insbesondere:

- IP-Adresse des Rechners
- MAC-Adresse des genutzten Rechners
- Kennung des Rechners (Name), falls vorhanden
- Datum und Uhrzeit der Computernutzung
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs
- URL und Zeitpunkt der aufgerufenen Internetseite
- Mail-Adresse des Empfängers bei Übermittlung von E-Mails

15. Datenlöschung

- a) Die von der HLR gespeicherten personenbezogenen Daten im pädagogischen Netzwerk von IServ werden gelöscht, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die ursprüngliche Aufgabe, für die sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich ist. In diesem Sinn werden die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht.

- b) Eine Speicherung ist darüber möglich, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung oder andere schulische Pflichten der Schülerinnen und Schüler begründen.
- c) Die HLR ist überdies berechtigt, alle auf der schulischen Hardware vorhandenen oder mit schulischer Informationstechnologie verarbeiteten Daten – unabhängig davon, ob sie privater oder schulischer Natur sind – ohne Sicherheitskopie und ohne Vorankündigung zu löschen, insbesondere zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hard- oder Software (z.B. Zurücksetzen auf Werkseinstellungen), zur Wahrung der Sicherheit und Integrität der Informationssysteme oder nach Ablauf der genannten Löschrufen.

16. Haftung der HLR

Die HLR übernimmt keine Gewähr für eine fehlerfreie Gebrauchsüberlassung der bereitgestellten schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, eine bestimmte technische Ausstattung (Datenvolumen, Übertragungsgeschwindigkeiten, Speicherkapazitäten etc.) und die jederzeitige Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie.

17. Inkrafttreten

- a) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.
- b) Alle Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.
- c) Es findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt.
- d) Die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern und im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. **Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.**

18. Änderung der Nutzungsordnung

- a) Die HLR behält sich das Recht vor, diese ANO ganz oder teilweise zu ändern.
- b) Über Änderungen werden alle Schülerinnen und Schüler durch Aushang und auf andere geeignete Weise informiert.

19. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANO ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

B. Besondere Regelungen bezüglich der Nutzung schulischer Hardware

1. Überlassung durch den Schulträger

- a) Die Gebrauchsüberlassung der Hardware an die Schülerinnen und Schüler erfolgt leihweise und ausschließlich für den unterrichtlichen Gebrauch auf dem Schulgelände.
- b) Eine Mitnahme der Geräte aus den Räumen der Schule (z.B. im Rahmen einer Exkursion) ist nur erlaubt, wenn die Schulleitung oder die Administratoren ihre Zustimmung erteilt haben, z.B. für die Hardware-Nutzung für Projekttag oder auf Klassenfahrten oder die Ausleihe der schuleigenen transportablen digitalen Medien. Diese Ausleihe erfolgt nach einer geregelten Verfahrensweise, die allen Nutzerinnen und Nutzern öffentlich gemacht wird.
- c) Eine Nutzung der Hardware für private oder andere Zwecke ist nicht gestattet.
- d) Ebenso wenig gestattet ist die Weitergabe der Hardware und/oder ihre Gebrauchsüberlassung an Dritte (z.B. andere Mitschülerinnen und Mitschüler, Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, Familienangehörige etc.). Hiervon ausgenommen ist nur die Nutzung durch Dritte in Notfällen (z.B. Notruf mittels Mobiltelefon).

2. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit der ihnen zur Verfügung gestellten Hardware sorgfältig und pfleglich umzugehen. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen an oder den Verlust der Hardware sowie den Zugriff Dritter auf die Hardware zu vermeiden.

Die Hardware ist ausschließlich mit den zur Verfügung gestellten Originalzubehörteilen (z.B. Netzteile, Schutzhülle, Taschen, Verkabelung, Speichermedien) zu verwenden. Eine physische oder drahtlose Verbindung mit privater Hard- und Software ist grundsätzlich verboten. Dies gilt vor allem für den Gebrauch eigener Datenträger und -speicher wie externer Festplatten, USB-Sticks und SDKarten.

Der Verzehr von Speisen und Getränken während der Nutzung der Hardware ist – gleich wo die Nutzung stattfindet - nicht gestattet. Die Gebrauchsanweisungen oder Hinweise des Lehrpersonals zur Nutzung der Hardware sind stets zu beachten.

C. Besondere Regelungen bezüglich der Nutzung eigener Endgeräte durch die Schülerinnen und Schüler

1. Einleitendes

- a) Die HLR möchte den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, angeleitet und eigenverantwortlich die Medienkompetenz zu erweitern. Die Schule stellt dazu einen kostenlosen Netzzugang über W-LAN zur Verfügung, der von der betreuenden Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken freigeschaltet werden kann.

2. Nutzung privater Endgeräte der Schülerinnen und Schüler

- a) Die Nutzung im unterrichtlichen Kontext (im Klassenraum bzw. im Schulgebäude) regelt diese ANO und die Lehrkraft oder die sonstige Aufsichtsperson, die die Nutzung der privaten Endgeräte erlaubt oder verbietet.
- b) Im außerunterrichtlichen Kontext regelt neben dieser ANO die allgemeine „Handyordnung“ der HLR die Nutzung.
- c) Gegen Schülerinnen und Schüler, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der Aufsicht führenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

3. Anforderungen und Haftung

- a) Das private Endgerät der Schülerinnen und Schüler muss den jeweiligen Mindestanforderungen für die Nutzung entsprechen.
- b) Jede Schülerin und jeder Schüler haftet für sein privates Gerät und für etwaige Schäden an diesem. Die HLR haftet nicht für die Sicherheit der Daten und für kostenpflichtige Dienstleistungen auf den privaten Endgeräten.

4. Verfügbarkeit des WLAN-Funknetzes

- a) Die HLR ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des W-LAN-Funknetzes ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Nutzerinnen und Nutzer zuzulassen und den Zugang zu beschränken oder auszuschließen.
- b) Die HLR hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.

Stadtlohn, Februar 2019